



Betreff:

öffentlich

Gründung einer quartiersbezogenen Gesellschaft in Krampnitz zwischen der Energie und Wasser Potsdam GmbH, der Stadtwerke Potsdam GmbH und der Deutsche Wohnen

Einreicher: Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen	Erstellungsdatum	19.02.2019
	Eingang 922:	19.02.2019

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
06.03.2019		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gründung einer quartiersbezogenen Gesellschaft für Krampnitz unter Beteiligung der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP), der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) und der Deutsche Wohnen Beschaffung und Beteiligung GmbH (DW) gemäß dem beiliegenden Gesellschaftsvertrag (siehe Anlage).

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen keine finanziellen Aufwendungen, da alle Aufwendungen zur Gründung der Gesellschaft von der Gesellschaft selbst und den Gründungsgesellschaftern getragen werden.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

0Begründung:

Zur Etablierung einer klimaschutzfreundlichen Wärmeversorgung im Entwicklungsgebiet Krampnitz planen die EWP und SWP eine Kooperation mit dem in Krampnitz tätigen Investor Deutsche Wohnen SE (DW). Die DW wird im Entwicklungsgebiet Krampnitz Immobilien für ca. 3.000 Einwohner errichten und hat dafür die erforderlichen Grundstücke von der Entwicklungsträger Potsdam GmbH (ETP) bereits erworben. Im Gegenzug hat die DW zusagen müssen, ihre Immobilien an ein Wärmenetz in Krampnitz anzuschließen, dem ein innovatives Wärmekonzept zugrunde liegt.

Durch die geplante Errichtung eines Niedrigtemperatur-Nahwärmenetzes zur Nutzung erneuerbarer Energien, kommt der Aufbereitung der Wärme im Haus eine größere Bedeutung zu, als bei der konventionellen Fernwärmeversorgung. Um aber über eine „bloße“ Wärmelieferung bis zum Hausanschluss hinaus zu kommen, bedarf es neuer Formen der Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit mit der DW kann nicht ohne weiteres erzwungen werden, vor allem nicht auf Dauer. Die Rechtsprechung ermöglicht bei wesentlichen Weiterentwicklungen eines Wärme(preis)systems immer wieder unabdingbare Kündigungsoptionen. Eine gemeinsame Gesellschaft bildet die Grundlage für eine bessere Akzeptanz für die dann abzunehmende klimaschonende Wärme und dafür, dass das Interesse an einer kooperativen Vorgehensweise zwischen Wohn- und Energiewirtschaftsunternehmen auch dauerhaft erhalten bleibt. Dies gilt in hohem Maße bei der Warmwasseraufbereitung, die infolge der geringeren Vorlauftemperaturen zur Vermeidung von Legionellen erforderlich ist. Die angestrebte Kooperation zwischen der EWP und der DW soll deshalb sowohl die Wärmeerzeugungsanlagen zur CO₂-neutralen Wärmeversorgung als auch die Hausanschlussstationen mit der entsprechenden Haustechnik umfassen. Damit wird eine besonders ressourcenschonende Aussteuerung der gelieferten Wärme möglich.

Diese Interessengleichheit kann dann auch für weitere Geschäftsfelder wirken. Die typischerweise von der Wohnungswirtschaft genutzten Energiequellen zur Erzeugung von Mieterstrom werden so in die Kooperation eingebracht, während sie der EWP sonst nicht zugänglich wären, ohne sich immer mit einer Vielzahl von Wettbewerbern den Markt zu teilen. Darüber hinaus kann die EWP direkte Kundenbeziehungen zu den Wohnungseigentümern und Mietern aufbauen, darüber Strom vertreiben, der in Krampnitz klimaschonend erzeugt wird, und nicht zuletzt Elektroladesäulen errichten und damit die E-Mobilität im Wohnquartier fördern. Dies alles sind Geschäftsfelder, die nur bei einem direkten Zugang zu allen Mietern ausreichende Beteiligungsraten in der Mieterschaft erreichen können, um wirtschaftlich zu werden und die Vorteile der Wirtschaftlichkeit über sozialverträgliche Preise einem möglichst großen Kreis von Beteiligten zurückgeben zu können.

Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft

Zu den vorgenannten Zwecken soll ein Gemeinschaftsunternehmen mit der EWP, der SWP und der DW in der Rechtsform der GmbH gegründet werden. Die Gesellschaft soll unter **Krampnitz Energie GmbH (KE)** firmieren. Der bisherige Arbeitstitel „Krampnitz Contracting GmbH“ soll nicht fortgeführt werden, da er den Unternehmensgegenstand nicht treffend beschreibt.

Die Beteiligungen sind wie folgt vorgesehen:

- die Energie und Wasser Potsdam GmbH
49,8 % (mit einer Stammeinlage i.H.v 249.000 €)

- die Stadtwerke Potsdam GmbH
25,1 % (mit einer Stammeinlage i.H.v. 125.500 €)
- die Deutsche Wohnen Beschaffung und Beteiligung GmbH
25,1 % (mit einer Stammeinlage i.H.v. 125.500 €)

Für den Fall, dass sich die angestrebte Kooperation wider erwartend auf Dauer als nicht wirksam erweisen sollte, sind mehrere Sicherheitselemente im Vertragskonstrukt für die KE eingebaut.

1. Der Gesellschaftsvertrag der KE basiert auf dem Mustergesellschaftsvertrag der LHP. Durch die Anwendung des Mustergesellschaftsvertrages sind umfangreiche Durchgriffsrechte der LHP vertraglich fixiert, z.B. Zustimmungsvorbehalte (z.B. § 7 bei genehmigungspflichtigen Geschäften) oder Rechte und Pflichten (§ 10 Abs. 5 zur Anwendung des HGrG oder § 10 Abs. 6 zu Rechten des Rechnungsprüfungsamtes der LHP). Ferner hat die LHP in der Gesellschafterversammlung der SWP die Möglichkeit, Entscheidungen der Gesellschaftervertreter der EWP/SWP in der Gesellschafterversammlung der KE zu prüfen und gegebenenfalls ihre Zustimmung zu verweigern, da diese dort zur abschließenden Genehmigung vorzulegen sind. Absicherungen für den Insolvenzfall finden sich in den §§ 13 Abs. 2b, 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages. Weiterhin ist die Anwendung der Leitlinien guter Unternehmensführung/ Public Corporate Governance Kodex der LHP zwischen den Gesellschafter vereinbart. Außerdem unterliegt die KE im Aufsichtsrat der EWP denselben Zustimmungspflichten wie eine Mehrheitsbeteiligung der EWP.
2. Gegenstand der Gesellschaft ist die Kooperation zwischen Energie- und Wohnungswirtschaft zum Zwecke von klimaschutzfreundlichen Investitionen im Wohngebiet Krampnitz. Die Gesellschaft soll insbesondere Erzeugungsanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung, inklusive Hausanschlussstationen, Rückgewinnungs- und sonstige energetische Aufbereitungsanlagen errichten und betreiben und Energie liefern. Damit verfolgt die Gesellschaft im Gebiet Krampnitz ebenso wie ihre kommunalen Gesellschafter EWP und SWP Zwecke der öffentlichen Daseinsvorsorge für die LHP.
3. Die DW leistet eine feste Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft mit der die Investitionsrisiken und Anfangsverluste der Gesellschaft über den Stammkapitalanteil hinaus abgedeckt werden. Für den Fall, dass das nicht ausreicht und darüber hinaus Verluste auflaufen, wird die DW auch daran beteiligt. Das ist dadurch sichergestellt, dass die DW ihre Beteiligung an der KE in den ersten Jahren nicht kündigen kann und eine Nachschußpflicht hat, falls bei der KE ein negatives Eigenkapital entstehen würde. Die Wirtschaftsführung der KE ist aber darauf ausgerichtet, dass eine solche Situation nicht entstehen sollte, wie sich bereits aus dem Businessplan ergibt.
4. Die DW hat mit 25,1 % eine Sperrminorität, die sie davor schützt, dass gegen ihren Willen eine Kapitalerhöhung oder -senkung oder eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen. Dieselbe Sperrminorität erhält als Gegengewicht aber auch die SWP als 100%-Tochter der LHP. Die EWP verbleibt mit 49,8 % zwar formal Minderheitsgesellschafterin, ihre Position als stärkster Partner ist aber mehrfach gesichert:
 - a. Die KE wird im AR der EWP wie eine Mehrheitsgesellschaft behandelt werden. Der AR hat sich vorbehalten, dass alle Beschlüsse über die KE nochmal vom Aufsichtsrat der EWP freigegeben werden müssen.
 - b. Die DW hat eine Andienungspflicht der Gesellschafteranteile an die EWP/SWP, bevor andere Anteilseigner die Anteile übernehmen können. Diese Andienungspflicht gilt auch, wenn die DW ihre Immobilien in Krampnitz weitgehend veräußern sollte.
5. Das Eigentum am geförderten Niedertemperaturnetz verbleibt bei der EWP, die das Netz nur an die KE zur Nutzung verpachtet. Die verabschiedete Wärmesatzung für Krampnitz bezieht sich ausschließlich auf das Netz der EWP.
6. Die KE bleibt, wie auch die EWP, verpflichtet, die Versorgung mit Wärme im Entwicklungsgebiet Krampnitz auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) anzubieten. Vor einem eventuellen Weiterverkauf ihrer Immobilien ist die DW verpflichtet, dem Käufer wiederum den Eintritt in den bestehenden Wärmeliefervertrag nach AVBFernwärmeV aufzuerlegen.

7. Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung der KE werden von der SWP und der EWP unter dem Vorbehalt ihrer Gremien, der Gesellschafterversammlung bei der SWP und dem Aufsichtsrat bei der EWP, beschlossen.
8. Neben den zu errichtenden Erzeugungsanlagen gemäß Energiekonzept vom 31. Januar 2018 werden Hausanschlussstationen und Energieerzeugungsanlagen in Objekten der DW der KE zum Betrieb zur Verfügung gestellt.

Business-Plan der Krampnitz Energie GmbH

Für die Ermittlung der Ergebnisplanungen der Krampnitz Energie GmbH wurden Ergebnisszenarien für die folgenden Sparten entwickelt; diese spiegeln den Stand der Planungen im Oktober 2018 wider:

- Wärmeversorgung,
- Mieterstrom,
- Energievertrieb („Krampnitz-Strom“) und
- E-Mobilität.

Für die **Berechnungen** wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

1. Zur Ermittlung der Umsatzerlöse und Energiebezugskosten in der Sparte **Wärmeversorgung** wurden im Vollausbau, unter Berücksichtigung des Energiestandards KfW-55, ein Jahreswärmebedarf von 27,67 GWh und eine thermische Anschlussleistung von 10,3 MW zu Grunde gelegt. Damit wird neben dem Heizwärmebedarf auch der Bedarf von Trinkwarmwasser abgedeckt. Die im Energiekonzept vom 31. Januar 2018 beschriebenen Wärmeerzeugungs-investitionen sind mit 6,8 Mio. Euro, unter Berücksichtigung von Fördermitteln, angesetzt. Die Investitionen in das Niedertemperaturnetz sind Bestandteil der Planungen der EWP. Die von KE an EWP zu entrichtenden Wärmenetznutzungsentgelte sind im Business-Plan der KE enthalten.
2. Ab 2023 sollen **Mieterstrom**anlagen im Wohnungsneubau sukzessive errichtet werden. Für die Investitionen in Photovoltaikanlagen sind 2,8 Mio. Euro veranschlagt. Für die Ermittlung der Erlöse sind eine Mieterbeteiligungsquote von 80 % und 1.000 Volllaststunden p.a. unterstellt.
3. Für den **Energievertrieb** der KE („Krampnitz-Strom“) wurde von bis zu 570 Kunden ausgegangen, die mit eigenerzeugtem Strom und in Kooperation mit der EWP versorgt werden.
4. In der Sparte **E-Mobilität** sind Umsatzerlöse aus dem Betrieb von Ladesäulen enthalten. Für die geplanten Investitionen in Ladestationen und Wallboxen sind im Zeitraum von 2021 bis 2040 1,3 Mio. Euro vorgesehen.

Im Zeitraum bis 2023 erwartet die KE Anlaufverluste in Höhe von insgesamt ca. 1,7 Mio. Euro. Im Geschäftsjahr 2024 soll erstmals ein Gewinn erwirtschaftet und bis zum Geschäftsjahr 2028 die Anlaufverluste amortisiert werden. Insgesamt strebt die KE eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals unter Beachtung der kommunalrechtlichen Regelungen an. Die Verzinsung soll insbesondere in der Wärmesparte erzielt werden. Im Zusammenhang mit der Ermittlung des Wärmemischpreises hat Becker Büttner Held Consulting AG bestätigt, dass dieser eine angemessene und marktübliche Rendite beinhaltet.

Kapitalbedarf der KE

Der kumulierte **Kapitalbedarf** der KE in den ersten 5 Wirtschaftsjahren zur Finanzierung der Investitionen und der anfänglichen zahlungswirksamen Verluste wird ca. 9,44 Mio. Euro betragen. Er soll zu 30% (2,83 Mio. €) durch die Gesellschafter EWP, SWP und DW wie folgt aufgebracht werden:

EWP	49,8 %	1,41 Mio.€
SWP	25,1 %	0,71 Mio.€
DW	25,1 %	0,71 Mio.€

Der weitere Kapitalbedarf in Höhe von ca. 6,61 Mio. € soll über die Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden.

Der detaillierte Businessplan liegt zur Einsichtnahme in der Verwaltung (Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen) vor.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Gründung der KE sind die Regelungen des HGB, GmbHG, die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam und die Leitlinien guter Unternehmensführung der LHP (Kodex).

Die SVV entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 22 BbgKVerf über die Art und den Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält oder deren Gesellschaftsvertrag eine Zustimmung der Gemeindevertretung vorsieht, an weiteren Unternehmen.

Zudem entscheidet die SVV gemäß § 14 Abs. 3 Hauptsatzung der LHP über den wesentlichen Inhalt von Gesellschaftsverträgen von Unternehmen, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

Stand: 28.03.2019
DS 19 / SVV / 0198

Gesellschaftsvertrag
der
Krampnitz Energie GmbH

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Krampnitz Energie GmbH“

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2
Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Kooperation zwischen Energie- und Wohnungswirtschaft zum Zwecke von klimaschutzfreundlichen Investitionen im Wohngebiet Krampnitz. Die Gesellschaft soll insbesondere Erzeugungsanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung, inklusive Hausanschlussstationen, Rückgewinnungs- und sonstige energetische Aufbereitungsanlagen errichten und betreiben und Energie liefern.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das am begonnene Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2019.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 € (in Worten: fünfhunderttausend €).

(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

die Energie und Wasser Potsdam GmbH
mit einer Stammeinlage i.H.v 249.000 €
(in Worten: Zweihundertneunundvierzigtausend €).

die Stadtwerke Potsdam GmbH
mit einer Stammeinlage i.H.v. 125.500 €
(in Worten: Einhundertfünfundzwanzigtausendfünfhundert €).

die Deutsche Wohnen Beschaffung und Beteiligung GmbH
mit einer Stammeinlage i.H.v. 125.500 €
(in Worten: Einhundertfünfundzwanzigtausendfünfhundert €).

Die Stammeinlage ist sofort fällig.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- die Geschäftsführung

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden, darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von einem der Gesellschafter oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder per E-Mail (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern bekannt zu geben.
- (8) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 50 € eine Stimme gewähren.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1.1. Mit Dreiviertelmehrheit

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
- b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,
- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
- d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
- f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
- g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
- h) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen nach §§ 291f AktG,
- i) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten und oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- j) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- l) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung; dies gilt nicht, soweit Auswirkungen aus Entscheidungen gemäß Ziffer 1.2. den Wirtschaftsplan berühren,
- m) Abschluss, Änderungen und Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, außer Energiebezugs- und Lieferverträge, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind;
- n) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, soweit diese von wesentlicher Bedeutung sind, im Wirtschaftsplan nicht berücksichtigt sind und im Einzelfall ein Wert von 100.000,00 € überschritten wird,
- o) die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und die Handlungsbevollmächtigten,
- p) den Sollstellenplan und grundsätzliche Personalentscheidungen,
- q) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführer/innen,
- r) Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

1.2. Mit einfacher Mehrheit

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen; sofern ein wichtiger, in der Person des/r Vorgeschlagenen liegender Grund vorliegt, der eine Ablehnung gemäß § 8 III 2 rechtfertigt, kann die Bestellung nur mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen,
- b) Erteilung und Widerruf von Prokura,
- c) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- d) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- e) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- f) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- g) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- h) Abschluss und Änderung von D & O – Versicherungen,
- i) die Festsetzungen und Änderungen der Wärme- und Stromlieferpreise an Endkunden in der Grundversorgung sowie der allgemeinen Versorgungsbedingungen nach AVB-FernwärmeV
- j) Verzicht auf Ansprüche, soweit diese im Einzelfall einen Wert von 10.000,00 € überschreiten, und Schenkungen,
- k) Mehraufwendungen gegenüber dem Investitionsplan, ausgenommen sind Ersatzbeschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, sofern ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
- l) die Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, wenn ein Betrag von 50.000,00 € überschritten wird,
- m) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, und Grundstücksüberlassungsverträgen

Soweit die Beschlusszuständigkeit der Gesellschafterversammlung davon abhängig ist, ob es sich um Verträge von wesentlicher Bedeutung handelt, so sind dies Verträge, deren Laufzeit vier Jahre übersteigt und/oder vom Vertrag eine finanzielle Verpflichtungen von mehr als 100.000,00 € p.a. ausgeht.

- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.

Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.

- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die EWP hat das Recht den/die Geschäftsführer/in vorzuschlagen. Die Bestellung bzw. Abberufung des/r jeweils Vorgeschlagenen darf nur aus einem wichtigen, in der Person des/r Vorgeschlagenen liegenden Grund abgelehnt werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer etwaigen Geschäftsordnung.
- (7) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.
- (8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet in der Gesellschafterversammlung schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. (9).

§ 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.

§ 11 **Ergebnisverwendung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen darüber, ob der Gewinn oder ein in den Vorjahren gebildeter Gewinnvortrag ganz oder teilweise den Gewinnrücklagen zugeführt, als Gewinn vorgetragen oder ausgeschüttet wird.
- (2) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.

§ 12 **Verfügungen über Geschäftsanteile**

- (1) Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 I Ziffer 1.1 lit. f.
- (2) Bei Abtretung an Nichtgesellschafter steht den Gesellschaftern ein binnen zwei Monaten auszuübendes Vorkaufsrecht zu. Üben mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so steht diesen das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligungen zu. Etwaige unverteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu.
- (3) Werden die Gesellschafter bzw. deren Rechtsnachfolger oder deren Obergesellschaften mehrheitlich an einen Dritten übertragen, ist der entsprechende Gesellschafter verpflichtet, die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft, auf Verlangen des anderen Mitgesellschafter, kaufweise zum Verkehrswert auf den Mitgesellschafter zu übertragen.
- (4) Die Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen gelten weder für die Übertragung noch die Veräußerung von Anteilen an mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen.

§ 13 **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteiles ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist anzusehen, wenn
 - a) der Gesellschafter in grober Weise seine Gesellschafterpflichten verletzt;
 - b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
 - c) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben oder dieser von einer Teilungsversteigerung betroffen wird;

das Recht zur Einziehung entfällt bei einer Aufhebung der jeweiligen Maßnahme innerhalb einer Frist von 6 Monaten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann statt der Einziehung beschließen, dass der Geschäftsanteil an einen oder mehrere Mitgesellschafter, an die Gesellschaft oder einen Dritten abzutreten ist.
- (4) Die Zahlungsweise einer etwaigen Abfindung bestimmt sich nach § 15 dieses Vertrages.

§ 14 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen; die Kündigung ist frühestens nach dem 31.12.2024 zulässig.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen oder seine Geschäftsanteile auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft - auf diese zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an einen noch zu benennenden Dritten verlangt werden. Hinsichtlich des Entgeltes für den Anteil gilt § 15 dieses Vertrages.
- (4) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt dann an der Abwicklung teil.

§ 15 Abfindung, Verlustausgleich

- (1) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Abfindung zu zahlen ist, ist diese in 5 gleichen Halbjahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist fällig und zahlbar spätestens 1 Jahr nach Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters. Eine ganze oder teilweise vorzeitige Auszahlung des gesamten Abfindungsbetrages oder einzelner Raten ist zulässig.
- (2) Der jeweils noch ausstehende Restbetrag der Abfindung ist mit 2% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (3) Sollte im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafters ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Verlust der Gesellschaft bestehen, ist dieser durch alle Gesellschafter auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile im Zeitpunkt vor dem Ausscheiden des Gesellschafters.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 17
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

ENTWURF

Gesellschaftsvertrag
der
Krampnitz Energie GmbH

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Krampnitz Energie GmbH“

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2
Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Kooperation zwischen Energie- und Wohnungswirtschaft zum Zwecke von klimaschutzfreundlichen Investitionen im Wohngebiet Krampnitz. Die Gesellschaft soll insbesondere Erzeugungsanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung, inklusive Hausanschlussstationen, Rückgewinnungs- und sonstige energetische Aufbereitungsanlagen errichten und betreiben und Energie liefern.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das am begonnene Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2019.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 € (in Worten: fünfhunderttausend €).

(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

die Energie und Wasser Potsdam GmbH
mit einer Stammeinlage i.H.v. 249.000 €
(in Worten: Zweihundertneunundvierzigtausend €).

die Stadtwerke Potsdam GmbH
mit einer Stammeinlage i.H.v. 125.500 €
(in Worten: Einhundertfünfundzwanzigtausendfünfhundert €).

die Deutsche Wohnen Beschaffung und Beteiligung GmbH
mit einer Stammeinlage i.H.v. 125.500 €
(in Worten: Einhundertfünfundzwanzigtausendfünfhundert €).

Die Stammeinlage ist sofort fällig.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- die Geschäftsführung

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden, darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von einem der Gesellschafter oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder per E-Mail (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern bekannt zu geben.
- (8) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 50 € eine Stimme gewähren.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1.1. Mit Dreiviertelmehrheit

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
- b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,
- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
- d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
- f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
- g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
- h) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen nach §§ 291f AktG,
- i) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten und oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- j) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- l) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung; dies gilt nicht, soweit Auswirkungen aus Entscheidungen gemäß Ziffer 1.2. den Wirtschaftsplan berühren,
- m) Abschluss, Änderungen und Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, außer Energiebezugs- und Lieferverträge, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind;
- n) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, soweit diese von wesentlicher Bedeutung sind, im Wirtschaftsplan nicht berücksichtigt sind und im Einzelfall ein Wert von 100.000,00 € überschritten wird,
- o) die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und die Handlungsbevollmächtigten,
- p) den Sollstellenplan und grundsätzliche Personalentscheidungen,
- q) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführer/innen,
- r) Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

1.2. Mit einfacher Mehrheit

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen; sofern ein wichtiger, in der Person des/r Vorgeschlagenen liegender Grund vorliegt, der eine Ablehnung gemäß § 8 III 2 rechtfertigt, kann die Bestellung nur mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen,
- b) Erteilung und Widerruf von Prokura,
- c) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- d) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- e) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- f) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- g) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- h) Abschluss und Änderung von D & O – Versicherungen,
- i) die Festsetzungen und Änderungen der Wärme- und Stromlieferpreise an Endkunden in der Grundversorgung sowie der allgemeinen Versorgungsbedingungen nach AVB-FernwärmeV
- j) Verzicht auf Ansprüche, soweit diese im Einzelfall einen Wert von 10.000,00 € überschreiten, und Schenkungen,
- k) Mehraufwendungen gegenüber dem Investitionsplan, ausgenommen sind Ersatzbeschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, sofern ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
- l) die Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, wenn ein Betrag von 50.000,00 € überschritten wird,
- m) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, und Grundstücksüberlassungsverträgen

Soweit die Beschlusszuständigkeit der Gesellschafterversammlung davon abhängig ist, ob es sich um Verträge von wesentlicher Bedeutung handelt, so sind dies Verträge, deren Laufzeit vier Jahre übersteigt und/oder vom Vertrag eine finanzielle Verpflichtungen von mehr als 100.000,00 € p.a. ausgeht.

- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.

Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.

- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die EWP hat das Recht den/die Geschäftsführer/in vorzuschlagen. Die Bestellung bzw. Abberufung des/r jeweils Vorgeschlagenen darf nur aus einem wichtigen, in der Person des/r Vorgeschlagenen liegenden Grund abgelehnt werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer etwaigen Geschäftsordnung.
- (7) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.
- (8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet in der Gesellschafterversammlung schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. (9).

§ 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.

§ 11 Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen darüber, ob der Gewinn oder ein in den Vorjahren gebildeter Gewinnvortrag ganz oder teilweise den Gewinnrücklagen zugeführt, als Gewinn vorgetragen oder ausgeschüttet wird.
- (2) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.

§ 12 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 I Ziffer 1.1 lit. f.
- (2) Bei Abtretung an Nichtgesellschafter steht den Gesellschaftern ein binnen zwei Monaten auszuübendes Vorkaufsrecht zu. Üben mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so steht diesen das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligungen zu. Etwaige unverteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu.
- (3) Werden die Gesellschafter bzw. deren Rechtsnachfolger oder deren Obergesellschaften mehrheitlich an einen Dritten übertragen, ist der entsprechende Gesellschafter verpflichtet, die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft, auf Verlangen des anderen Mitgesellschafter, kaufweise zum Verkehrswert auf den Mitgesellschafter zu übertragen.
- (4) Die Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen gelten weder für die Übertragung noch die Veräußerung von Anteilen an mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteiles ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist anzusehen, wenn
 - a) der Gesellschafter in grober Weise seine Gesellschafterpflichten verletzt;
 - b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
 - c) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben oder dieser von einer Teilungsversteigerung betroffen wird;

das Recht zur Einziehung entfällt bei einer Aufhebung der jeweiligen Maßnahme innerhalb einer Frist von 6 Monaten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann statt der Einziehung beschließen, dass der Geschäftsanteil an einen oder mehrere Mitgesellschafter, an die Gesellschaft oder einen Dritten abzutreten ist.
- (4) Die Zahlungsweise einer etwaigen Abfindung bestimmt sich nach § 15 dieses Vertrages.

§ 14 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen; die Kündigung ist frühestens nach dem 31.12.2024 zulässig.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen oder seine Geschäftsanteile auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft - auf diese zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an einen noch zu benennenden Dritten verlangt werden. Hinsichtlich des Entgeltes für den Anteil gilt § 15 dieses Vertrages.
- (4) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt dann an der Abwicklung teil.

§ 15 Abfindung, Verlustausgleich

- (1) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Abfindung zu zahlen ist, ist diese in 5 gleichen Halbjahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist fällig und zahlbar spätestens 1 Jahr nach Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters. Eine ganze oder teilweise vorzeitige Auszahlung des gesamten Abfindungsbetrages oder einzelner Raten ist zulässig.
- (2) Der jeweils noch ausstehende Restbetrag der Abfindung ist mit 2% über dem Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (3) Sollte im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafters ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Verlust der Gesellschaft bestehen, ist dieser durch alle Gesellschafter auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile im Zeitpunkt vor dem Ausscheiden des Gesellschafters.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.